

Zahnarzt - mit Recht!

Daniel Gröschl



Wenn Zahnärzte ihre EDV-Software nicht gut kennen oder eine lückenhafte Software benutzen, können strafrechtliche Vorwürfe drohen. Einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung für Zahnärzte beschreibt der Autor dieses Artikels. Der Überblick betrifft vor allem auch die zahnärztliche Aufklärung und Dokumentation.

A. Allgemeines

Die für Zahnärzte relevante Rechtsentwicklung ist komplex. Sie betrifft viele Einzelrechtsgebiete. Dabei gibt es einige „hot spots“ gerichtlicher Entscheidungen aus dem Jahr 2014. Dieser Beitrag beschränkt sich auf Rechtsprobleme bei und Gerichtsentscheidungen zu Sprachbarrieren zwischen Patient und Zahnarzt sowie therapeutische und wirtschaftliche Aufklärung.

Bewegung kam in diesem Jahr in die zivilrechtliche Rechtsprechung zur Frage, ob auf eine zahnärztliche Aufklärung verzichtet werden kann, wenn sie einen Patienten überfordert.

Außerdem ist von zunehmender besonderer rechtlicher Bedeutung, ob sich Zahnärzte genau mit ihrer EDV-Software auskennen. Wo das nicht der Fall ist, kann es zu strafrechtlichen Problemen führen.

B. Die nachfragende Patientin mit Migrationshintergrund

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschied am 25.02.2014 zugunsten eines Zahnarztes (OLG Koblenz, 25.02.2014 – 5 U 1535/13 –). Inhaltlich ging es um zwei Aspekte.

Die klagende Patientin rügte einerseits die Behandlung als grob fehlerhaft. Andererseits erhob sie die sogenannte Aufklärungsrüge. Sie begehrte Forderungen in Höhe eines Gesamtbetrages von rund 13.000,- €.

Der beklagte Zahnarzt hatte bei der Implantatverankerung davon abgesehen, das zugeführte Knochenersatzmaterial mit Eigenblut zu durchtränken und körpereigene Knochenspäne beizugeben. Darin, so das OLG Koblenz, liege im vorliegenden Fall kein grober Behandlungsfehler. Der Sachverständige hatte zahnärztliche Versäumnisse und die unterlassene Beachtung der Empfehlungen des Herstellers bemängelt. Allerdings sei die alternative Verfahrensweise des beklagten Zahnarztes, nämlich die Infiltration des Materials mit Osteoblasten, wenn auch nicht korrekt, so doch nachvollziehbar.

Es handelte sich bei der Klägerin um eine Patientin mit Migrationshintergrund. Sie stellte während des Aufklärungsgesprächs mit dem Zahnarzt mehrmals vertiefende Fragen zur geplanten Implantatverankerung.

Während der Gerichtsverhandlung erklärte sie dann: „Wenn ich etwas nicht verstanden habe, dann habe ich nachgefragt. Manchmal habe ich dann aber auch nicht mehr nachgefragt, obwohl ich etwas nicht verstanden hatte.“

Die Annahme, dass nicht alle Informationen bei der Patientin „angekommen“ waren, ist grundsätzlich möglich. Dennoch entschied das Gericht im vorliegenden Fall, dass der Zahnarzt dafür nicht in Anspruch genommen werden könnte.

Immerhin war die Patientin/Klägerin aus Sicht des Zahnarztes aufgrund ihrer Fragen offensichtlich bestrebt, Verständnisdefizite zu beheben. Der Zahnarzt musste also den Eindruck haben – zumindest durfte er ihn haben –, dass am Ende keine Fragen mehr offengeblieben waren. Ein verbleibendes Aufklärungsdefizit habe der Zahnarzt somit nicht verschuldet, so das Gericht.

Das OLG hat in dem entschiedenen Fall die tatsächliche Sachlage genau und sorgsam analysiert. Damit einem Gericht das aber überhaupt möglich ist, bleibt eine genaue, umfassende und vor allem richtige Dokumentation das „A und O“ eines jeden Zahnarztes. Dazu gehört dann gelegentlich auch ein schriftlich fixierter Eindruck vom Aufklärungsgespräch. Leider stellen wir in der Beratung immer wieder „mangelhafte Dokumentationen“ fest.

C. Goldstandard, alternative Operationsmethode und Aufklärung

„Vernunft in der Aufklärungsrechtsprechung“ wäre auch eine mögliche Überschrift gewesen. Eines Urteils wie das des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 18.03.2014 hätte es – so einige Juristen – längst einmal bedurft. Das OLG Hamm entschied zweierlei: Hat sich einerseits unter mehreren gleichwertigen Operationsverfahren ein „Goldstandard“ noch nicht durchgesetzt, darf der behandelnde Arzt diejenige Methode wählen, die er am besten beherrscht.

In einer solchen Situation müsse der Patient über alternative Operationsverfahren nicht aufgeklärt werden, wenn er mit der Auswahl überfordert wäre.

■ Obgleich das Urteil eine ärztliche Behandlung betraf, ist es auch unter zahnarztrechtlichem Gesichtspunkt relevant.

Dem Fall lag eine durchgeführte Hallux valgus-Operation zugrunde. Für diese ging der Sachverständige von rund 200 differenten Operationsmethoden aus. Das OLG Hamm formulierte hierzu im Urteil wie folgt: „Bei der gegebenen Vielzahl der Operationsmöglichkeiten und gleichen Chancen und Risiken, die nach den Erläuterungen des Sachverständigen vor dem Senat auch hinsichtlich des Rezidivrisikos bestehen, ist ein Patient als Fachunkundiger mit einer solchen Entscheidung überfordert. Insbesondere ist er nicht in der Lage, das maßgebliche Können des Operators zu beurteilen. Die Frage fällt deshalb nicht in den Bereich, der dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten vorbehalten bleiben kann und muss“ (OLG Hamm, Ur. v. 18.03.2014 – I-26 U 81/13 –).

Die Argumentation scheint vernünftig. Allerdings gehen hierzu die Meinungen auseinander. Inhaltlich wurde derartiges immer wieder und zuletzt intensiver vor ca. 14 Jahren diskutiert (Weißauer, in: Laufs/Dierks/Wienke/Graf-Baumann/Hirsch, Die Entwicklung der Arzthaftung, S. 41, 55; Eibach/Schäfer, MedR 2001, 21 ff. vgl. Studie von Veach/Sempsey, 20 Journal of Medicine and Philosophy (1995), 253 ff.).

■ Das Urteil des OLG Hamm ist nur dann relevant, wenn tatsächlich für alle Operationsmöglichkeiten gleiche Chancen und gleiche Risiken bestanden.

Meistens allerdings bestehen bei chancengleichen Alternativen andersartige Risiken. Und in diesem Fall ist zwingend die Behandlungsaufklärung zu erbringen. Das gilt erst recht bei noch nicht zum zahnmedizinischen Standard gehörenden Techniken.

Zumindest dann wäre das Urteil des OLG Hamm diskussions- und möglicherweise kritikwürdig. Dann nämlich wäre der Patient seiner Selbstbestimmung beraubt. Und zwar, weil ein Dritter, beispielsweise der behandelnde (Zahn-)Arzt, den Patienten als überfordert einschätzen würde.

Selbst wenn der Patient tatsächlich überfordert wäre: Das Selbstbestimmungsrecht ist Folge der Aufklärung und ein Gedanke der Menschenrechte. In Deutschland ist es in den vordersten Artikeln des Grundgesetzes fest verankert (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Sollte man das nun allzu leicht aufgeben, nur weil es die Situation für den Behandler und/oder den Patienten einfacher macht?

Diese Frage gilt erst recht, nachdem nun auch der Gesetzgeber (anders als früher) im neuen Patientenrechtegesetz für das Einwilligungserfordernis gerade ausdrücklich auf das Selbstbestimmungsrecht abstellt (vgl. BT-Drs. 17/10488 S. 24).

Und noch etwas: Vor einigen Jahren schrieb die ehemalige Richterin am Bundesgerichtshof, Gerda Müller, es könne wegen der überragenden verfassungsrechtlichen Bedeutung sogar daran zu denken sein, bei Verletzungen der Aufklärungspflicht nicht nur eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, sondern auch des Persönlichkeitsrechts des in seinem Selbstbestimmungsrecht verletzten Patienten anzunehmen (Müller, in: MedR 2009, 309 [310]).

Das Selbstbestimmungsrecht wird also vom Gesetzgeber und auch dem Bundesgerichtshof immer höher gewichtet.

Der Autor kann daher – auch in einem Fall wie dem vom OLG Hamm entschiedenen – **keinesfalls** zum Unterlassen einer Aufklärung über Behandlungsalternativen (§ 630e BGB) raten. Dies erst recht, weil es dem (Zahn-)Arzt im Rahmen seiner Therapiefreiheit offen gelassen ist, die von ihm favorisierte Methode zu benennen.

D. Wirtschaftliche Aufklärung

Ebenfalls zum Thema Aufklärung hatte im Spätsommer 2014 wiederum das Oberlandesgericht (OLG) Hamm zu entscheiden. Das Ergebnis war wie folgt:

Eine kostenintensive Zahnbehandlung (Implantatbehandlung mit Knochenaufbau durch Eigenknochenzüchtung) muss nicht bezahlt werden, wenn sich der Patient im Falle seiner ordnungsgemäßen Aufklärung über andere Behandlungsmöglichkeiten (Knochenaufbau durch Verwendung von Knochenersatzmittel oder Knochenentnahme aus dem Beckenkamm) gegen die kostenintensive Behandlung ausgesprochen hätte. (OLG Hamm, Urt. v. 12.08.2014 – I-26 U 35/13, 26 U 35/13 –).

Voraussetzung ist, dass der Patient dies auch glaubhaft darlegen kann.

Vorliegend habe der Zahnarzt die Methode der Verwendung von Knochenersatzmaterial überhaupt nicht erwähnt. Die Methode der Eigenknochenzüchtung hingegen verursache höhere Kosten und zwar in Höhe von 15.000 EUR. Dennoch habe der Zahnarzt die Risiken der Eigenknochenzüchtung verharmlost. Demgegenüber habe er die Risiken der Knochenentnahme übertrieben dargestellt. Mit dieser Begründung folgte das OLG Hamm den Ausführungen des zahnmedizinischen Sachverständigen.

Hätte der Zahnarzt im Rahmen des dokumentierten Aufklärungsgesprächs auf die in Betracht kommenden Behandlungsmöglichkeiten hingewiesen, dann hätte sich die Patientin, so das Gericht, gegen die teurere Behandlung ausgesprochen.

Das die weniger kostenintensive Behandlung überschreitende Honorar konnte der Zahnarzt also nicht verlangen.

Erneut gilt auch hier: Ausreichende Aufklärung und gute Dokumentation sind das „A und O“ eines jeden Zahnarztes.

E. EDV-Software und Strafrecht

Die soeben knapp geschilderten Urteile belegen es: Gegenstand eines nahezu jeden zahnarztrechtlichen Verfahrens sind Aufklärung und Dokumentation.

Rechtlich ist dabei die elektronisch geführte Behandlungsdocumentation mehr zu beachten als bisher.

Nach § 630f Abs. 1 Satz 2 BGB (eingeführt mit dem Patientenrechtegesetz) muss bei Berichtigungen und Änderungen der elektronischen Patientenakte erkennbar bleiben, wann sie erfolgten. Die meisten Programme können das längst.

Überraschungen hierzu gab es in Strafverfahren. Staatsanwaltschaften beantragten die Beschlagnahme von Behandlungsunterlagen, Richter erließen Durchsuchungsbeschlüsse, die Polizei besuchte die Praxen. Dort gab es nur eine elektronische Behandlungsakte. Also druckte man diese für die Polizei aus. Soweit so gut – oder auch schlecht. Denn die Ermittler fanden kaum Inhalte. Zunächst war dabei an eine mangelhafte Dokumentationspraxis zu denken, was nicht selten vorkommt. Die Praxisinhaber versicherten aber, haargenau alles dokumentiert und gespeichert zu haben. Sie hatten Recht. Das ergab ein Blick in den Rechner der Praxis. Ein Ausdruck der Daten hatte der Staatsanwaltschaft zwar zunächst ausgereicht, es ergaben sich allerdings folgende Probleme:

Die Staatsanwaltschaft darf die gesamte Praxis-EDV beschlagnahmen, wenn nicht gesichert ist, dass der EDV-Ausdruck alle bei der Behandlung des betroffenen Patienten anfallenden Daten enthält. Dazu gehören auch Abrechnungsdaten. Die Auswertung der EDV durch die Staatsanwaltschaft dauert lange. Erst nach Wochen oder Monaten kommt die EDV zurück. Damit können Vorgänge dieser Art den Praxisbetrieb lahmlegen. Ausnahme: die Praxis hält eine doppelte EDV vor.

Ein weiterer guter Grund, der Dokumentationspflicht lückenlos nachzukommen, ist der Anspruch der Patienten auf unverzügliche Einsicht in Ihre Behandlungsunterlagen. Auch sie dürfen einen Ausdruck der kompletten Datei fordern (§ 630g Abs. 1 und Abs. 2 BGB).

Laut einiger Hersteller kann man alle Dateien ausdrucken. Man muss nur wissen, wie das geht. Und die Mühe, sich dieses Wissen anzueignen, machen sich viele leider nicht. Alternativ wichtig wäre ein Komplettausdruck durch einen einzigen Knopfdruck. Das gilt ebenso für die Speicherung auf Datenträgern. Aber warum ist das so wichtig?

Fehlt es der Staatsanwaltschaft oder einem Patienten an vollständigen Unterlagen, so „riecht“ das stark nach Vertuschung. Im Strafrecht ist dies nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 a) StPO ein klassischer Grund für eine Untersuchungshaft. Und im Zahnarzthaftungsprozess liegt der Vorwurf eines versuchten Prozessbetruges gemäß § 269 StGB nahe. Es ist schwer, im Nachhinein einen negativen Eindruck zu beseitigen und glaubhaft zu erklären, warum Behandlungsinformationen fehlten.

Jeder Zahnarzt sollte daher dringend seine EDV überprüfen. Er muss wissen, ob der Ausdruck vollständig ist. Dazu gehört auch der Zeitpunkt von Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen.



Daniel Gröschl
Rechtsanwalt

- Rechtsanwalt bei Ratajczak & Partner, eine der größten Anwaltskanzleien für Medizinrecht in Deutschland
- Tätigkeitsgebiete:
- Recht der Heilberufe
- insbesondere Vertragszahnarztrecht und Vertragsarztrecht
- ärztliches Vertragsrecht
- Berufsrecht der Zahnärzte und Ärzte
- Zahnarzthaftungsrecht
- Strafrecht für Ärzte und Zahnärzte

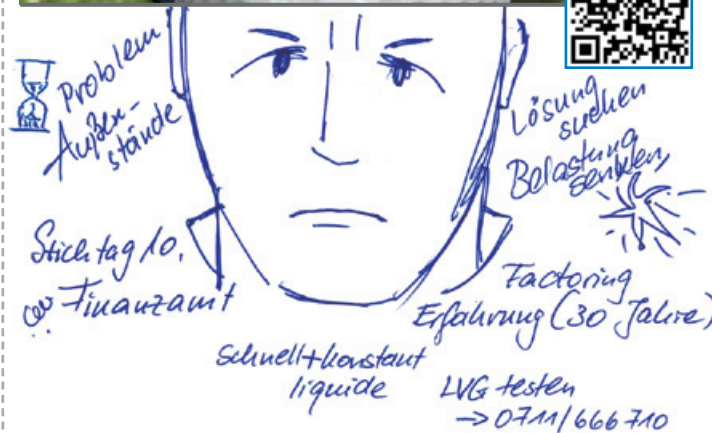
Werdegang:

- Pressesprecher Landesschülervertretung Schleswig-Holstein
- 12 Jahre Radio- und Fernsehjournalist
- Studium der politischen Wissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Rechtsanwalt

Kontakt:

Rechtsanwalt Daniel Gröschl
Telefon: 0 70 31 / 95 05-18
E-Mail: groeschl@rmed.de

Wann hatten Sie das letzte Mal einen entspannten Schlagabtausch?



Schlagabtausch nicht wegen Zahlungszielen, Forderungsausfall und Geld. Ganz entspannt die erholsame Freizeit genießen, ohne an Außenstände zu denken. Mehr Wunsch als Wirklichkeit?

Nach getaner Arbeit müssen Sie nicht selten lange Zeit auf den Gegenwert warten und kommen dadurch vielleicht selbst in finanzielle Engpässe. Diese Situation lässt sich leicht ändern.

Liquidität ist machbar, keine Frage. Schnell, einfach, direkt. Sprechen Sie mit uns.

Sie werden begeistert sein, denn LVG Factoring bringt Liquidität und Sicherheit – und macht Ihren Kopf frei für Familie, Arbeit und Freizeit.

LVG Laborfinanzierung: Unsere Leistung – Ihr Vorteil

- Finanzierung der laufenden Forderungen und Außenstände
 - kontinuierliche Liquidität
 - Sicherheit bei Forderungsausfällen
 - Stärkung des Vertrauensverhältnisses Zahnarzt und Labor
 - Abbau von Bankverbindlichkeiten
 - Schaffung finanzieller Freiräume
- Lernen Sie uns und unsere Leistungen einfach kennen. Jetzt ganz praktisch mit den **LVG Factoring-Test-Wochen**.



Wir machen Ihren Kopf frei.

Labor-Verrechnungs-Gesellschaft mbH
Hauptstr. 20
70563 Stuttgart
☎ 0711/666 710
Fax 0711/617762
info@lv.de · www.lv.de

Antwort-Coupon

Bitte senden Sie mir Informationen zu
☐ Leistungen ☐ Factoring-Test-Wochen
an folgende Adresse:

Name _____

Firma _____

Straße _____

Ort _____

Telefon _____ ddm

Jetzt hier abtrennen, gleich ausfüllen und faxen an 0711/617762